jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/11 AW 90/09/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §18;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Leistungsfeststellung für das Schuljahr 1988/1989 - Selbst wenn man das von der belangten Behörde ins Treffen geführte öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers vom Schulbetrieb nicht als " zwingend " im Sinne dieser Gesetzesstelle betrachtet, ergibt die Interessenabwägung im Beschwerdefall ein Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber jenem Nachteil, den der Beschwerdeführer in seinem Aufschiebungsantrag geltend gemacht hat. Einer Bekämpfung der Entlassung auf rechtlichem Wege durch den Beschwerdeführer steht auch im Falle der Abweisung seines Aufschiebungsantrages nichts entgegen. Auf der anderen Seite weist die belangte Behörde zutreffend darauf hin, daß auch eine Gewährung der aufschiebenden Wirkung für die vorliegende, die Leistungsfeststellung betreffende Beschwerde nur dazu führen würde, daß die im Disziplinarverfahren ausgesprochene Suspendierung wieder zum Tragen käme. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Verbesserung seiner Lage im Hinblick auf die Bekämpfung seiner Entlassung würde daher auch durch eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht herbeigeführt werden können. Dem Aufschiebungsantrag war daher nicht stattzugeben.

Schlagworte

Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990090009.A01

Im RIS seit

11.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at